

Satzung

des

Fördervereins

Staatliches Gymnasium Holzkirchen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Staatliches Gymnasium Holzkirchen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist 83607 Holzkirchen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung am Staatlichen Gymnasium Holzkirchen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen, die das Lernen, Lehren und Erziehen am Staatlichen Gymnasium Holzkirchen direkt oder indirekt fördern. Insbesondere durch
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, musischer, künstlerischer, didaktischer, technischer und sonstiger Unterrichts- und Selbstlernmittel sowie zur Unterstützung des Schulsports.
 - b) Die Unterstützung von Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten, von Projekten, sozialem Engagement, Aufführungen sowie Veranstaltungen des kulturellen Austausches mit Partnerschulen und des Schüleraustausches.
 - c) Unterstützung bedürftiger und/oder förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler.
 - d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung/Schülervertretung.
 - e) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und in der Außendarstellung.
 - f) Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Satzungszweckes durch Durchführung von oder Teilnahme an inner- und außerschulischen Veranstaltungen, Sammeln von Spenden und Kontaktpflege zu Eltern, Gewerbetreibenden und öffentlichen Institutionen sowie Öffentlichkeitsarbeit über Ziel und Zweck des Gymnasiums und des Fördervereins.

- (2) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und des Schulaufwandsträgers des Staatlichen Gymnasiums Holzkirchen (Landkreis Miesbach).

§ 3 Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnimmt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- 3) Schülerinnen und Schüler des Staatlichen Gymnasiums Holzkirchen können nicht Mitglieder werden.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Nominierung und Ernennung erfolgen durch den Vorstand, wobei die Ernennung der Zustimmung des Vorgeschlagenen bedarf. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds oder
 - e) Auflösung der juristischen Person

- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 5) Im Falle des Ausscheidens (vgl. § 5 Abs. 1. a bis e) besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und Einzelheiten zur Zahlung von Beiträgen per SEPA Lastschriftmandat geregelt werden.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bei Bedürftigkeit oder ehrenhalber den Beitrag erlassen. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Aufgrund dieses Berichtes beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal, vom Vorsitzenden einberufen. Ferner ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung der Mindestfrist von drei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des Vorstands schriftlich oder per E-Mail. Bei Versand durch Email erfolgt diese an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre gültige Post- und E-Mail-Adresse und deren Änderung jeweils rechtzeitig dem Vereinsvorstand mitteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung im Anschluss an die wegen Beschlussunfähigkeit geschlossene Versammlung durchgeführt werden, sofern zu dieser weiteren Mitgliederversammlung vorsorglich unter Wahrung der Frist gem. Abs. 4 eingeladen worden war. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Findet die weitere Mitgliederversammlung nicht im Anschluss an die wegen Beschlussunfähigkeit geschlossene Versammlung statt, so ist die weitere Versammlung binnen sechs Wochen einzuberufen. Auch sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu wählen. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung für alle Mitglieder beim Vorstand einsehbar.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in
- und bis zu vier weiteren Mitgliedern als gewählten Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder müssen sich nicht entsprechen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Gelingt es nicht, innerhalb von drei Wahlgängen einen neuen Vorstand zu wählen, so hat der bisherige Vorstand das Recht, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung zwingend zunächst einen weiteren Wahlgang vorsieht. Kann auch bei diesem Wahlgang kein neuer Vorstand gewählt werden, hat der bisherige Vorstand das Recht, ohne vorherigen Mitgliederbeschluss, den Verein aufzulösen. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur vollständigen Liquidation (§ 11 Abs. 2) und der Löschung des Vereins im Vereinsregister zur Amtsführung verpflichtet.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Dieses Mitglied hat die Rechte eines gewählten Mitglieds.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Schriftführer sowie gegebenenfalls Stellvertreter für Schriftführer und Kassierer wählen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der /die Kassier/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem/der Kassier/in Einzelvollmacht über Bankkonten des Vereins zu erteilen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten näher geregelt wird. Die Geschäftsordnung muss durch einfachen Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

- (8) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail. Bei Versand durch Email erfolgt diese an die letzte von dem Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Vorstandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre gültige Post- und E-Mail-Adresse und deren Änderung jeweils rechtzeitig dem 1. Vorsitzenden mitteilen. Vorstandsmitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (9) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen sachverständige Gäste zur Sitzung des Vorstands ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (12) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus maximal 7 Personen zusammen, wobei eine Mitgliedschaft im Verein wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich ist.
- (2) Je ein Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirats sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Beirats. Die weiteren Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Dem Gremium sollte jeweils ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der Schülerschaft angehören. Die Beiräte werden für jeweils ein Schuljahr ernannt. Eine erneute Benennung ist zulässig.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung sämtlicher Aufgaben. Der Beirat hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstandes.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft gemeinsame Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail. Bei Versand durch Email erfolgt diese an die letzte von dem Beiratsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Beiratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre gültige Post- und E-Mail-Adresse und deren Änderung jeweils rechtzeitig dem 1. Vorsitzenden mitteilen. Beiratsmitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Der Vorsitzende muss gemeinsame Sitzungen einberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulaufwandsträger (Landkreis Miesbach), der

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 für das Staatliche Gymnasium Holzkirchen zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen weiterführenden Schule im Gemeindegebiet des Marktes Holzkirchen zu verwenden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassierer/in, in gemeinschaftlicher Vertretung, die Liquidatoren soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung errichtet am 20.11.2014 und in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung vom 09.02.2015 geändert.